

Bischof von Trient zu resignieren und Meinhards Belehnung von ihm zu erwirken²¹²; auf der anderen Seite haben sie ihren Sitz im Bistum Trient, ja anscheinend auch innerhalb der Grenzen des *comitatus Tridentinus* von 1027 – und da fragt sich doch, von wem sie wohl im 11. Jahrhundert das Grafenamt erlangt haben können, wenn nicht vom Bischof²¹³? Udalrich II. von Trient (1022–1055), der das Diplom Konrads II. empfangt, gehörte wohl zu ihrer Familie, und vielleicht darf man das auch von seinem Vorgänger Udalrich I. (1006–1022) annehmen, der bereits die entsprechende oder eine ähnliche Schenkung von Heinrich II. erhalten haben könnte²¹⁴. Daß einer der beiden Bischöfe seine Verwandten mit der neu erworbenen Grafschaft belehnt hätte, würde durchaus den politischen mores der Zeit entsprechen haben.

Dazu scheint freilich nicht zu passen, daß die Befugnisse der Grafen von Flavon im 12. Jahrhundert ziemlich eingeschränkt gewesen sind. Um das Jahr 1111 führt Bischof Gebhard von Trient selber den bemerkenswerten Titel *comes ipsius episcopatus*. Die damals getroffene Vereinbarung mit den Bewohnern von Fleims zeigt, daß der Bischof die Blutgerichtsbarkeit von einem Gastalden verwalten ließ, einen Grafen also nicht benötigte²¹⁵. Graf Adalpret (von Flavon) war zwar an der Abmachung beteiligt, aber offenbar nur als Vogt des Bischofs. Im 11. Jahrhundert mag das Verhältnis der beiden zueinander anders gewesen sein, denn in dieser frühen Zeit wäre ein Bischof, der eine große Grafschaft bloß mit Hilfe eines Gastalden und eines Vogts regierte, ohne Parallele. Im 12. Jahrhundert läßt sich das schon eher denken, wir erinnern uns etwa des Bischofs von Speyer, der damals im

²¹²) F. Huter, Tiroler UB, hg. Hist. Komm. des Landesmuseums Ferdinandeum in Innsbruck, I 1 (1937), S. 261 f. Nr. 470; H. Wiesflecker, Die Regesten der Grafen von Tirol und Görz, Herzoge von Kärnten 2, 1 (1952) S. 114–118 Nr. 425, 431, 435, 440; vgl. dens., Meinhard der Zweite, Schlern-Schriften 124 (1955) S. 102, 256 f.

²¹³) Die Verwandtschaft mit den Grafen von Lurn, die aus der Überlieferung des Klosters Sonnenburg hervorgeht, dürfte in dieser Zeit für sich noch nicht ausgereicht haben, den Gebrauch des Grafentitels zu rechtfertigen.

²¹⁴) Abgesehen von der Überlieferung von Kloster Sonnenburg stützt sich diese Auffassung auf die beiden Toteneinträge im Kalender des *Sacramentarium Udalricianum* zum 27. April (ed. Dell'Oro – Rogger 1, S. 241: *Obitus Vuilibirge matris Uodalrici episcopi*) und zum 30. November (ebd. S. 259: *Obiit Arbo pater Uodalrici primi*). Auf dem beigegebenen Facsimile Taf. 27 ist das letzte Wort (*primi*) des Eintrags zum 30. November nicht einwandfrei zu erkennen. Vgl. im übrigen ebd. S. 189 Nr. 27, S. 200 Nr. 30, ferner S. 47–52.

²¹⁵) E. von Schwind – A. Doppsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter (1895) S. 3–5 Nr. 3; F. Huter, Tiroler UB I 1, S. 63–65 Nr. 138 f.